



Öko Kauf wien

Für Umwelt- und Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Kriterienkatalog 03002

14. Dez. 2010

Papiererzeugnisse aus Recyclingpapier



Stadt  Wien
Wien ist anders.

„ÖkoKauf Wien“
Arbeitsgruppe 03 – Druck, Papier und Büromaterial

ArbeitsgruppenleiterIn:

Irene Geiger
Magistratsabteilung 54
Am Modenapark 1-2, A-1030 Wien
Telefon: +43 1 4000 54071
E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen
„ÖkoKauf Wien“, 1082 Wien, Rathaus, www.oekokauf.wien.at

Beschaffung von Papiererzeugnissen aus Recyclingpapier

(03002/14.12.2010)

1. Einführung

Wichtige Ziele bei der Realisierung des betrieblichen Umweltschutzes in der Wiener Verwaltung sind die Reduzierung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung und Verminderung von Abfällen, die Erhöhung der Entsorgungssicherheit nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz.

Dieser Kriterienkatalog soll die Sammlung und Verwertung von Altpapier fördern.

BeschafferInnen-Information

Diese Kriterien gelten für:

- Schulhefte
- Schreibblöcke
- Notizzettel
- Haftnotizen
- Ringbucheinlagen
- Kuverts
- Ordner (Ordnerhüllen, Hängeordner, Zeitschriftenkassetten, Stehsammler, Ringbücher)

Die Bindeart ist gemäß dem Verwendungszweck, der Beanspruchung und der Lebensdauer des Produkts festzulegen. Die Faden- und Drahtheftung haben Vorrang gegenüber der Klebebindung.

Sofern es für die Einhaltung der Gebrauchstauglichkeit (Schutzfunktion) erforderlich ist, ist eine Drucklackierung auf Wasserbasis zulässig.

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Papier

Als Faserrohstoff muss für alle Produkte mindestens 95 % Altpapier eingesetzt werden. Für den Umschlag der Schulhefte und für div. Deckblätter (Schreibblock, Ringbucheinlagen) dürfen auch Papiere eingesetzt werden, die den Kriterien der Mustermappe ökologische Druckpapiere, Büropapiere und Rollendruckpapiere (Web Paper) von „ÖkoKauf Wien“ entsprechen oder Papiere, die mit einem Umweltzeichen ISO Typ 1 nach ÖNORM EN ISO 14024 ausgezeichnet sind.

Die Schulhefte, Schreibblöcke, Notizzettel, Haftnotizen, Ringbucheinlagen und Kuverts müssen aus Recyclingpapier hergestellt werden. Das verwendete Altpapier muss mindestens zu 60 % aus unteren und mittleren Altpapiersorten gemäß ÖNORM EN 643 bestehen.

Ordner (Ordnerhüllen, Hängeordner, Zeitschriftenkassetten, Stehsammler, Ringbücher) müssen aus Recyclingpapier hergestellt werden. Das verwendete Altpapier muss mindestens zu 40 % aus unteren und mittleren Altpapiersorten gemäß ÖNORM EN 643 bestehen.

Bleiche und Farbmittel

Die zur Faserstoffbleiche verwendeten Chemikalien dürfen kein Chlor und keine chlorhaltigen Verbindungen enthalten.

Für die Färbung und Bedruckung dürfen als Farbmittel keine Azofarbstoffe verwendet werden, die folgende Amine abspalten können:

Amine	CAS Nummer
4-Amino-biphenyl	92-67-1
4-Aminoazobenzol	60-09-3
Benzidin	92-87-5
4-Chlor-o-toluidin	95-69-2
2-Naphtylamin	91-59-8
o-Aminoazo-toluol	97-56-3
2-Amino-4-nitro-toluol	99-55-8
p-Chlor-anilin	106-47-8
2,4-Diamino-anisol	615-05-4

Amine	CAS Nummer
4,4'-Diamino-diphenylmethan	101-77-9
3,3'-Dichlor-benzidin	91-94-1
3,3'-Dimethoxy-benzidin	119-90-4
3,3'-Dimethyl-benzidin	119-93-7
3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino-diphenylmethan	838-88-0
p-Kresidin	120-71-8
4,4'-Methylen-bis(2-chlor-anilin)	101-14-4
2-Methoxyanilin	90-04-0
4,4'-Oxy-dianilin	101-80-4
4,4'-Thio-dianilin	139-65-1
o-Toluidin	95-53-4
2,4-Toluyldiamin	95-80-7
2,4,5-Trimethyl-anilin	137-17-7

Farbstoffe, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI- Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

Kleber und Bindung

Bei der Drahtheftung darf nur cadmiumfreier Stahl verwendet werden.

Bei der Klebebindung darf nur Dispersionsklebstoff auf Wasserbasis oder Schmelzklebstoff auf Basis von Ethylvinylacetat (EVA) verwendet werden. Verboten sind Klebstoffe auf Polyurethanbasis.

Umschlag

Kunststoffkaschierungen sind nicht zulässig.

Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die BieterInnen haben anzugeben, ob und gegebenenfalls an welchem Sammel- und

Verwertungssystem gemäß § 11 der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 i.d.g.F., sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.